OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154345/6/VG

Datum:
Linz, 14. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der Mag. A__, vertreten durch B__ in C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg vom 16.09.2024, GZ: Bescheid BauÜ-1B, betreffend eine baurechtliche Angelegenheit, den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Grünburg (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.09.2024, GZ: Bescheid BauÜ-1B, wurde der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerin am 07.10.2024 nachweislich zugestellt.

In der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides wurde darauf hingewiesen, dass eine allfällige Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen ist.

Die Beschwerde wurde jedoch am 04.11.2024 um 15:50 Uhr per E-Mail unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) eingebracht und der belangten Behörde am Donnerstag, 07.11.2024 um 10:08 Uhr per E-Mail weitergeleitet. Die Beschwerde langte dort unmittelbar danach ein.

In der Folge legte die belangte Behörde dem LVwG Oö. die Beschwerde samt bezughabenden Akt zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben wurde u.a. näher ausgeführt, dass die Beschwerde nach Ansicht der belangten Behörde verspätet ist.

Über Verspätungsvorhalt des LVwG Oö. vom 20.11.2024 (der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerin nachweislich zugestellt am 21.11.2024) erfolgte keine Stellungnahme der Beschwerdeführerin.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides.

Gemäß § 12 VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen.

Nicht vorgesehen ist im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren die in § 63 Abs. 5 AVG normierte Fiktion der Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels, wenn es innerhalb der Frist bei der Rechtsmittelbehörde anstatt bei der zuständigen Behörde eingebracht wird. Vielmehr sind nach dem ausdrücklichen und eindeutigen Wortlaut des § 17 VwGVG die Bestimmungen des IV. Teiles des AVG, und somit auch § 63 Abs. 5 letzter Satz AVG, auf das Verfahren über Bescheidbeschwerden nicht anzuwenden. Eine analoge Anwendung der

Bestimmung des § 63 Abs. 5 letzter Satz AVG, sodass die Bescheidbeschwerde fristwahrend auch beim Verwaltungsgericht eingebracht werden kann, kommt mangels einer zu schließenden Lücke nicht in Betracht (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 12 VwGVG [Stand 1.3.2022, rdb.at] Rz 12 mHa VwGH 04.09.2014, Ro 2014/12/0008; 02.09.2015, Ra 2015/19/0194).

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Der gegenständliche Bescheid wurde der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerin nachweislich am Montag, 07.10.2024 (kein Feiertag) zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Montag, 04.11.2024 (kein Feiertag).

Die unmittelbare Einbringung der Beschwerde beim LVwG Oö. am 04.11.2024 um 15:50 Uhr, sohin am letzten Tag der Frist, erfolgte vor dem Hintergrund des § 12 VwGVG und der diesbezüglich zutreffenden Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid nicht fristwahrend. Das LVwG Oö. war jedenfalls nicht gehalten, die Beschwerde fristwahrend noch am selben Tag (und zwar konkret - unter Berücksichtigung der Amtsstunden an diesem Tag - bis 17.00 Uhr) an die zuständige belangte Behörde weiterzuleiten.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, da die Beschwerde im Ergebnis als verspätet zurückzuweisen ist.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes (Fristberechnung nach AVG und VwGVG) beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch